

Kleingartenverein "Erzgebirgsblick" e.V. Hohenstein-Ernstthal

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein "Erzgebirgsblick" e. V. Hohenstein-Ernstthal. Die Abkürzung lautet „KGV Erzgebirgsblick e. V. Hohenstein-Ernstthal“.
2. Er hat seinen Sitz in Hohenstein-Ernstthal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nr. 50080 eingetragen.
3. Der Gerichtsstand ist Hohenstein-Ernstthal.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Anlagen, die der Allgemeinheit dienen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).
2. Der Verein ist Mitglied des Territorialverbandes Hohenstein-Ernstthal der Kleingärtner e.V. (nachfolgend Territorialverband genannt).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eventuell geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Territorialverband im Rahmen der vom Territorialverband eingegangenen Zwischenpachtverträge für Kleingärten
 - das Eintreten für die Bereitstellung der für die Errichtung von Kleingärten erforderlichen Bodenflächen und für die Schaffung von Kleingartendaueranlagen sowie die Erhaltung und Förderung der Kleingartenanlagen
 - die fachliche Beratung und Betreuung seiner Mitglieder
8. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft im Verein

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des Vereins steht, pachten will (förderndes oder passives Mitglied).
- b) Die Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Dem Antragsteller sind die Satzung des Vereins und die geltende Kleingartenordnung vor endgültiger Abgabe seines Aufnahmeantrages zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen.
- c) Die Satzung gilt von dem neuen Mitglied mit Abgabe des Aufnahmeantrages als anerkannt.
Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes. Die Beendigung des Pachtverhältnisses wird durch den Pachtvertrag geregelt.
- b) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur spätestens am 30. September zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied
 - schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt oder
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gewissenlos verhält oder
 - bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens bzw. dem Auftreten in der Kleingartenanlage die Voraussetzungen der Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach den §§ 8, 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung, zu der das auszuschließende Mitglied zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen ist. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Vorstand kann über den Ausschluss auch entscheiden, wenn das auszuschließende Mitglied der Vorstandssitzung unbegründet fernbleibt. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Der Einspruch ist zu begründen.

Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, hat er diesen der nächsten Mitgliederversammlung zu Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

d) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied

- seinen Wohnsitz mehr als 100 km vom Sitz des Vereins verlegt oder
- mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist und auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung der Mahnung vollständig entrichtet hat oder
- mehr als ein Jahr sämtliche Rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft ruhen lässt und diese auch nach schriftlicher Mahnung nicht wieder aufnimmt.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

e) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach c), dritter Anstrich, ist der Verein zur Kündigung eines bestehenden Kleingartenpachtvertrages mit dem früheren Mitglied berechtigt, und zwar auch dann, wenn der Verein den Kleingarten nur für den Territorialverband verwaltet.

3. Ehrenmitgliedschaften

Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um den Kleingartenverein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jedes Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden, soweit es über die für das jeweilige Amt nötige Eignung verfügt.
- b) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins und Veranstaltungen teilzunehmen, sowie Unterstützung, Rat und Auskunft in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsmäßigen Aufgaben gehören. Sie sind ferner berechtigt, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu richten und die Hilfseinrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung und alle weiteren Ordnungen des Vereins zu beachten und alle satzungsmäßig getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen anzuerkennen.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen ihres Wohnsitzes dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus

- Beiträgen
- Umlagen
- Spenden

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger finanzieller Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.

3. Zur Finanzierung von außergewöhnlichem Aufwand, der zusätzlich zum normalen Geschäftsbetrieb entsteht, kann eine Umlage erhoben werden. Sie darf die Höhe des Vierfachen des zum Zeitpunkt ihrer Erhebung gültigen Jahresbeitrages nicht überschreiten und wird pro Garten erhoben.

4. Umlagen können ebenfalls in Form zu leistender Gemeinschaftsarbeit erhoben werden. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden pro Garten wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Nichtableistung sind sie in Geld abzugelten. Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag sowie die anderen finanziellen Leistungen (Pacht, Umlagen, Wassergeld u.a.) zu den vom Vorstand festgelegten Terminen pünktlich zu begleichen. Wird nach Ablauf des jeweiligen festgelegten Termins durch den Verein gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins festgelegt wird, zu erheben. Nach vergeblicher Mahnung kann ein gerichtliches Mahnverfahren in die Wege geleitet werden. Für den Nachweis des Zuganges einer Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres, stattfinden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann die Leitung der Mitgliederversammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung jedem Mitglied durch eine geeignete Form bekannt gegeben werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt.
Der Vorstand ist außerdem zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Fall muß die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach dem Antrag stattfinden. Die Einladungsfrist gem. § 6 Pkt. 2. gilt in diesem Fall nicht, es ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist, außer in den Fällen des § 6, Abs. 7, Satz 4 und des § 9, Abs. 2. Die Beschlussfähigkeit ist bei Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
5. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes einzureichen. Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge, müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Unwesentliche Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" bzw. „Sonstiges“ behandelt. Über die Behandlung nach diesem Termin oder während der Mitgliederversammlung abgegebener Anträge wird in der Mitgliederversammlung entschieden.

6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:
- a) die Entgegennahmen des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) die Beschlußfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) wenn erforderlich, die Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten zur Territorialverbandskonferenz, der Kassenprüfer und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes gemäß der Wahlordnung des Vereins
 - e) die Festsetzung des Beitrages, der Umlagen und sonstiger Leistungen
 - f) wenn erforderlich, die Beschlussfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes gemäß § 3, Abs. 2 c)
 - g) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - h) wenn erforderlich, die Beschlussfassung zu Änderungen an der Satzung und anderen vereinsinternen Dokumenten.
- Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- Zu Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Zum Austritt des Vereins aus dem Territorialverband ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. In diesem Fall gilt: Erscheinen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins, ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über den Austritt des Vereins aus dem Territorialverband beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- Soll der Austritt aus dem Territorialverband Hohenstein-Ernstthal der Kleingärtner e.V. beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben, vor Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus maximal fünf Mitgliedern.
Über Anzahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist im Sinne des § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt in Form einer Wahl für einen Zeitraum von drei Jahren. Wahlablauf und Wahlverfahren werden durch die Wahlordnung des Vereins geregelt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Das Recht des einzelnen Vorstandsmitgliedes zum Rücktritt bleibt unberührt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, der Widerruf wird jedoch auf den Fall grober Pflichtverletzungen oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung beschränkt.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen.
6. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins gerichtet sein.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Höhe dieser Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Einzelnachweis der Aufwendungen ist erforderlich.
9. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand geeignete Fachkräfte einsetzen. Für diese gelten Abs. 6. und 8. entsprechend.
10. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Andere Vorstandsmitglieder können die Durchführung einer Vorstandssitzung beantragen.
11. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben ein geeignetes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Bei entsprechendem Erfordernis kann ein Vorstandsmitglied auch ein zweites Vorstandsamt übernehmen. Die Berufung eines Vereinsmitgliedes in den Vorstand bzw. die Übernahme eines weiteren Vorstandsamtes durch ein Vorstandsmitglied ist durch die nächste darauf folgende Mitgliederversammlung gem. § 6 Pkt. 6 (d) zu bestätigen.
12. Ein Beschluss des Vorstandes wird wirksam, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder zur Beschlussfassung anwesend sind und der Beschluss mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
13. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
14. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Vorstandssitzung vorgebracht werden.

§ 8

Kassen- und Rechnungswesen - Buchprüfung

1. Die Führung der Kasse (Bankkonten und Bargeldkasse) und die Rechnungslegung/Buchhaltung erfolgen durch den Kassenwart mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden. Der Territorialverband ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Konten, Belege und des Mitgliederverzeichnisses zu verlangen.
2. Die Prüfung der Kassen- und Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes obliegt den Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Es sind jeweils zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Es hat jährlich mindestens eine Prüfung stattzufinden. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer haben mit angemessener Anmeldezeit jederzeit das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Ihnen sind die für die Durchführung ihrer Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Vereinsunterlagen vorzulegen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Hilfsweise kann bei Verhinderung der Kassenprüfer der Prüfungsbericht auch von einer Person der Mitgliederversammlung, die keinem weiteren Organ angehört, verlesen werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Auflösung ..." einberufen wurde.
2. Für den Beschluß ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Territorialverband ist vorher zu hören.

Erscheinen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins, ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins, soweit es eventuell eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, dem Territorialverband Hohenstein-Ernstthal der Kleingärtner e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts zu verwenden hat.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung vom 23.4.1991 beschlossen, von den Jahreshauptversammlungen vom 19.5.92, 17.4.1998, 12.03.2010 und 09.05.2014 geändert und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

im VR Chemnitz eingetragen am 24.06.2014